

Ergänzender Arbeitsmarkt und Soziale Deckung

	Erster Arbeitsmarkt	Vorübergehende Beschäftigung (AVIG ¹)	Zivildienst (ZDG ²)	Arbeitsversuch (IVG ³)	Arbeit in geschützter Werkstatt (IFEG ⁴)	Gemeinnützige Arbeit (StGB ⁵)	Berufliche Integrationsmassnahmen (Sozialhilfe)	Beschäftigungsprogramme AsylbewerberInnen Ausweis N und F (AsylG ⁶)
KRANKHEIT								
Krankheit Entschädigung	Gemäss Einzelarbeitsvertrag: Art. 324a/1 und 2 OR ⁷ (Bernener oder Basler Skala, begrenzte Dauer, 100% Entlöhnung), oder gemäss Vertrag Taggelder ⁸ (VVG ⁹ oder KVG ¹⁰ , max. 730 Tage ab Krankheitsbeginn, mind. 80%)	Art. 28 AVIG, max. 44 Taggelder während Taggeldrahmenfrist, an max. 30 aufeinanderfolgenden Tagen. Danach entweder Verlängerung des Anspruchs auf Taggelder über kantonales Recht oder Bestimmung subsidiärer Ansprüche aus der Sozialhilfe, danach über die Invalidenversicherung (IVG)	Deckung nach MVG ¹¹ gemäss Art. 1a/1 Bst. n MVG. Taggelder gemäss Art. 8 Bst. e und 28 MVG, 80% des versicherten Verdienstes gemäss Situation des Zivildienstleistenden, höchster versicherter Verdienst Fr. 154'256.-/Jahr (Fr. 12'854.-/Monat, Art. 15/1 MVV ¹²)	Bezieht die versicherte Person eine Rente, wird diese auch während der Krankheit ausbezahlt. Bezieht sie Taggelder, kann der Arbeitsversuch vorzeitig beendet werden, sofern die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist (Art. 6bis IVV ¹³). In der Zwischenzeit werden Taggelder ausgerichtet	Siehe erster Arbeitsmarkt	Die GA wird gemäss Art. 79a/3 StGB unentgeltlich geleistet, die Frage einer Entschädigung im Krankheitsfall stellt sich somit nicht. Der Status der verurteilten Person „ausserhalb der GA“ bestimmt allfällige Ansprüche auf Lohnersatz im Krankheitsfall	BS und TI sehen explizit vor, dass nur die effektiv geleisteten Arbeitstage Anspruch auf eine Zulage eröffnen. VD sieht nur eine Zulage für Junge unter 25 Jahren vor.	BS, TI und VD sehen vor, dass nur die effektiv geleisteten Arbeitstage Anspruch auf eine Entschädigung eröffnen. Eine solche wird folglich im Krankheitsfall nicht ausbezahlt.
Krankheit (KVG): Prämien, Krankheitskosten (Franchise/Selbstbehalt)	Prämien zulasten des Arbeitnehmers, Prämienverbilligung vorbehalten (Art. 65 KVG) Franchise: gemäss Vertrag (zwischen Fr. 300.- und 2'500.-), danach Selbstbehalt von 10% (max. Fr. 700.-, Art. 103/2 KVV ¹⁴). Der Transport in einer Ambulanz und/oder eine Hospitalisierung ziehen zusätzliche Kosten mit sich (Art. 26 KLV ¹⁵ , 104 KVV)	Prämien zulasten der versicherten Person, Prämienverbilligung vorbehalten (Art. 65 KVG) Franchise: gemäss Vertrag (zwischen Fr. 300.- und 2'500.-), danach Selbstbehalt von 10% (max. Fr. 700.-, Art. 103/2 KVV ¹⁶). Der Transport in einer Ambulanz und/oder eine Hospitalisierung ziehen zusätzliche Kosten mit sich (Art. 26 KLV ¹⁷ , 104 KVV)	Bei einem Einsatz von mehr als 60 Tagen müssen keine Prämien bezahlt werden. In jedem Fall keine Franchise oder Selbstbehalt im Krankheitsfall während des Dienstes. Deckung Krankheitskosten durch Militärversicherung (inkl. Transport Ambulanz und/oder Hospitalisierung), auch wenn der Zivildienstleistende über das KVG versichert bleiben muss (Einsatzdauer zu kurz für Prämienbefreiung KVG)	Prämien zulasten der versicherten Person, Prämienverbilligung vorbehalten (Art. 65 KVG) Franchise: gemäss Vertrag (zwischen Fr. 300.- und 2'500.-), danach Selbstbehalt von 10% (max. Fr. 700.-, Art. 103/2 KVV ¹⁸). Der Transport in einer Ambulanz und/oder eine Hospitalisierung ziehen zusätzliche Kosten mit sich (Art. 26 KLV ¹⁹ , 104 KVV)	Prämien zulasten des Arbeitnehmers, Prämienverbilligung vorbehalten (Art. 65 KVG) Franchise: gemäss Vertrag (zwischen Fr. 300.- und 2'500.-), danach Selbstbehalt von 10% (max. Fr. 700.-, Art. 103/2 KVV ²⁰). Der Transport in einer Ambulanz und/oder eine Hospitalisierung ziehen zusätzliche Kosten mit sich (Art. 26 KLV ²¹ , 104 KVV) Mögliche Übernahme der Krankheitskosten aufgrund Art. 14ss ELG ²² in der AHV/IV, sofern die Person eine IV-Rente bezieht.	Prämien zulasten der verurteilten Person, Prämienverbilligung vorbehalten (Art. 65 KVG) Franchise: gemäss Vertrag (zwischen Fr. 300.- und 2'500.-), danach Selbstbehalt von 10% (max. Fr. 700.-, Art. 103/2 KVV ²³). Der Transport in einer Ambulanz und/oder eine Hospitalisierung ziehen zusätzliche Kosten mit sich (Art. 26 KLV ²⁴ , 104 KVV)	Prämien zulasten der zuständigen Kantonsbehörde. Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe eröffnet einen Anspruch auf Prämienverbilligung (Art. 65 KVG) Krankheitskosten (Franchise und Selbstbehalt) sind gemäss kantonalem Recht über die Leistungen der Sozialhilfe gedeckt.	Prämien zulasten der zuständigen Kantonsbehörde. Krankheitskosten (Franchise und Selbstbehalt) werden von den zuständigen Kantonsbehörden übernommen.

	Erster Arbeitsmarkt	Vorübergehende Beschäftigung (AVIG ¹)	Zivildienst (ZDG ²)	Arbeitsversuch (IVG ³)	Arbeit in geschützter Werkstatt (IFEG ⁴)	Gemeinnützige Arbeit (StGB ⁵)	Berufliche Integrationsmassnahmen (Sozialhilfe)	Beschäftigungsprogramme AsylbewerberInnen Ausweis N und F (AsylG ⁶)
UNFALL								
Unfall Entlöhnung	Tag 1 (Unfall), Tag 2 und Tag 3: gemäss Arbeitsvertrag, mind. 80% des versicherten Verdienstes gemäss Art. 324b OR Tag 4 und folgende: Versicherer, 80% des versicherten Verdienstes, gemäss Art. 17 UVG ²⁵ (höchster versicherter Verdienst Fr. 12'350.-/Monat gemäss Art. 22 KVV ²⁶)	Gemäss Art. 1a/1 Bst. b UVG sind Personen, welche die Bedingungen von Art. 8 AVIG erfüllen, nach UVG versichert. Ihre Entschädigung in Form von Taggeldern wird entsprechend vom Unfallversicherer ausgerichtet (siehe erster Arbeitsmarkt)	Art. 28/2 MVG sieht Taggelder von 80% des versicherten Verdienstes vor. Dieser ist der „Verdienst, der während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die versicherte Gesundheitsschädigung erzielt worden wäre.“ Das Taggeld entspricht im Falle von Arbeitslosigkeit des Zivildienstleistenden dem Taggeld gemäss AVIG (Art. 28/6 MVG)	Gemäss Bundesgerichtsentscheid 8C_302/2017 vom 18. August 2017, muss der Betrieb, in dem die Person den Arbeitsversuch gemäss IVG macht, eine UVG-Taggelddeckung vorsehen. Der Arbeitsversuch verfolgt das Ziel der beruflichen Integration und Ausbildung, siehe deshalb erster Arbeitsmarkt. Bezieht die Person im Arbeitsversuch eine Rente, so wird diese auch während der Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls ausgerichtet.	Siehe erster Arbeitsmarkt	Da die GA unentgeltlich geleistet wird, stellt sich die Frage einer Entlöhnung nicht.	Insofern eine Entlöhnung vom kantonalen Recht vorgesehen ist, sollte sie gemäss Bundesgerichtsentscheid 8C_302/2017 vom 18. August 2017 nach UVG versichert sein (siehe erster Arbeitsmarkt)	Insofern eine Entlöhnung vom kantonalen Recht vorgesehen ist, muss sie gemäss Bundesgerichtsentscheid 8C_302/2017 vom 18. August 2017 nach UVG Versichert sein (siehe erster Arbeitsmarkt)

	Erster Arbeitsmarkt	Vorübergehende Beschäftigung (AVIG ¹)	Zivildienst (ZDG ²)	Arbeitsversuch (IVG ³)	Arbeit in geschützter Werkstatt (IFEG ⁴)	Gemeinnützige Arbeit (StGB ⁵)	Berufliche Integrationsmassnahmen (Sozialhilfe)	Beschäftigungsprogramme AsylbewerberInnen Ausweis N und F (AsylG ⁶)
Unfall Prämie Heilkosten	<p>Die Prämie für die Versicherung von Berufsunfällen trägt der Arbeitgeber. Die Prämie für Nichtberufsunfälle geht zulasten des Arbeitnehmers, abweichende Abreden sind möglich (Art. 91 UVG)</p> <p>Keine Franchise, kein Selbstbehalt für notwendige Heilbehandlung bei Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen (Art. 7 und 8 UVG), unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 UVG) oder Berufskrankheiten (Art. 9 UVG)</p>	<p>Die Prämie für die Versicherung von Unfällen im Rahmen einer vorübergehenden Beschäftigung trägt die Arbeitslosenkasse. Die Prämien für Nichtberufsunfälle geht zulasten der versicherten Person. Sie wird von den Taggeldern abgezogen (Art. 22a/4 AVIG)</p> <p>Keine Franchise, kein Selbstbehalt für notwendige Heilbehandlung bei Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen (Art. 7 und 8 UVG), unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 UVG) oder Berufskrankheiten (Art. 9 UVG)</p>	<p>Zivildienstleistende sind gegen Unfälle während und ausserhalb des Zivildienstes versichert gemäss Art. 1a/1 Bst. n, 4 und 5 MVG, ohne Prämien bezahlen zu müssen. Die Versicherung besteht ohne Franchise und Selbstbehalt, die Kosten gehen ausschliesslich zulasten des Bundes.</p>	<p>Die Prämie für die Versicherung von Berufsunfällen trägt der Einsatzbetrieb. Die Prämie für Nichtberufsunfälle geht zulasten des betroffenen Kantons (siehe Prämien KVG).</p> <p>Keine Franchise, kein Selbstbehalt für notwendige Heilbehandlung bei Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen (Art. 7 und 8 UVG), unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 UVG) oder Berufskrankheiten (Art. 9 UVG)</p>	<p>Die Prämie für die Versicherung von Berufsunfällen trägt der Arbeitgeber. Die Prämie für Nichtberufsunfälle geht zulasten des Arbeitnehmers, abweichende Abreden sind möglich (Art. 91 UVG).</p> <p>Gemäss Art. 84 Bst. b UVV erstreckt sich die Versicherung „auf die Behinderten sowie auf das Personal“.</p> <p>Keine Franchise, kein Selbstbehalt für notwendige Heilbehandlung bei Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen (Art. 7 und 8 UVG), unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 UVG) oder Berufskrankheiten (Art. 9 UVG)</p>	<p>Die Unfalldeckung der verurteilten Person „ausserhalb der GA“ hängt von ihrem anderweitigen Status ab: bei Erwerbsarbeit oder Arbeitslosigkeit Deckung über UVG; ohne Erwerbsarbeit, sozialhilfebeziehend oder selbstständig erwerbstätig (Art. 12 ATSG) besteht eine subsidiäre Deckung gegen Unfälle durch die Versicherung gemäss Art. 1a/2 Bst. b KVG. Selbstständig Erwerbende können freiwillig eine Unfallversicherung gemäss Art. 4 UVG abschliessen.</p> <p>Die Kantone versichern (und bezahlen die Prämien für) verurteilte Personen gegen Unfälle am Massnahmenvollzugsort, analog zur Versicherung von Inhaftierten (RSPC-VD²⁷, Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen²⁸, Concordato latino sulla detenzione penale degli adulti²⁹)</p>	<p>Die Prämie für die Versicherung von Berufsunfällen trägt der Einsatzbetrieb. Die Prämie für Nichtberufsunfälle geht zulasten des betroffenen Kantons (siehe Prämien KVG).</p> <p>Keine Franchise, kein Selbstbehalt für notwendige Heilbehandlung bei Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen (Art. 7 und 8 UVG), unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 UVG) oder Berufskrankheiten (Art. 9 UVG)</p>	<p>Die Prämie für die Versicherung von Berufsunfällen trägt der Einsatzbetrieb. Die Prämie für Nichtberufsunfälle geht zulasten des betroffenen Kantons (siehe Prämien KVG).</p> <p>Keine Franchise, kein Selbstbehalt für notwendige Heilbehandlung bei Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen (Art. 7 und 8 UVG), unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 UVG) oder Berufskrankheiten (Art. 9 UVG)</p>
MUTTERSCHAFT								

	Erster Arbeitsmarkt	Vorübergehende Beschäftigung (AVIG ¹)	Zivildienst (ZDG ²)	Arbeitsversuch (IVG ³)	Arbeit in geschützter Werkstatt (IFEG ⁴)	Gemeinnützige Arbeit (StGB ⁵)	Berufliche Integrationsmassnahmen (Sozialhilfe)	Beschäftigungsprogramme AsylbewerberInnen Ausweis N und F (AsylG ⁶)
Mutterschaft (Art. 5 ATSG, 1a, 29 KVG) Medizinische Betreuung	Keine Franchise/Selbstbehalt für spezifische Leistungen der Mutterschaft, keine Franchise/Selbstbehalt unabhängig von der Art der Behandlung/Heilung ab der 13. Schwangerschaftswoche, Art. 64/7 KVG.	Siehe erster Arbeitsmarkt	Der Zivildienst steht nur Männern offen, die Frage der Mutterschaft stellt sich somit nicht (Art. 1 ZDG, Art. 2/1 MG ³⁰ „Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig“, „Die Schweizerin kann sich freiwillig zum Militärdienst anmelden“ gemäss Art. 3/1 MG).	Siehe erster Arbeitsmarkt	Siehe erster Arbeitsmarkt	Siehe erster Arbeitsmarkt	Siehe erster Arbeitsmarkt	Siehe erster Arbeitsmarkt
Mutterschaft (Urlaub) Entlöhnung	98 Tage zu 80% des versicherten Verdientes, höchstens Fr. 196.-/Tag (Art. 16f EOG ³¹) Allfällige weiterführende Ansprüche (Stillzeit oder höhere Entschädigung) gemäss Arbeitsvertrag	„Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung aus“ (Art. 16g Bst. a EOG). Sie wird während 98 Tagen ausgerichtet (Art. 16d EOG). Die Höhe der Mutterschaftsentschädigung entspricht mindestens dem Taggeld gemäss AVIG (Art. 16g/2 EOG) ³²	Siehe oben	„Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug von Taggeldern der Invalidenversicherung aus“ (Art. 16g/1 Bst. b EOG). Die Höhe des Taggeldes bei Mutterschaft entspricht mindestens dem Taggeld gemäss IVG (Art. 16g/2 Bst. a EOG)	Siehe erster Arbeitsmarkt	Da die GA unentgeltlich verrichtet wird, eröffnet sie als solche keinen Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub der verurteilten Person. Deren allfällige Rechtsansprüche sind durch den Status ausserhalb der GA bestimmt.	Eine sozialhilfebeziehende Frau kann keinen Anspruch auf Taggelder im Sinne des EOG geltend machen. Diese sind erwerbstätigen Frauen (Arbeitnehmerinnen und Selbstständige) vorbehalten (Art. 16b/1 EOG)	Eine Frau mit Ausweis N/F kann keinen Anspruch auf Taggelder im Sinne des EOG geltend machen. Diese sind erwerbstätigen Frauen (Arbeitnehmerinnen und Selbstständige) vorbehalten (Art. 16b/1 EOG)
ALTERSRENTE								
Rente (Rente ab 64/65 Jahren gemäss Art. 3 und 18ss AHVG ³³)	Gemäss Rentenskala ³⁴ , ganze Rente oder Teilrente (Art. 29/2 Bst. a und b AHVG), gemäss Regelungen Art. 29bis und 29quater AHVG (Beitragsjahre, Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften)	Gemäss Rentenskala, ganze Rente oder Teilrente (Art. 29/2 Bst. a und b AHVG), gemäss Regelungen Art. 29bis und 29quater AHVG (Beitragsjahre, Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften). Während der Dauer AVIG zahlt die versicherte Person Beiträge an die 1. Säule (Art. 22a AVIG)	Der Zivildienst kann nicht kurz vor dem Rentenalter angetreten werden. Die Militärdienstpflicht verfällt 12 Jahre nach Inkrafttreten der rechtskräftigen Zulassung zum Zivildienst (Art. 13/1 MG)	Gemäss Rentenskala, ganze Rente oder Teilrente (Art. 29/2 Bst. a und b AHVG), gemäss Regelungen Art. 29bis und 29quater AHVG (Beitragsjahre, Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften).	Gemäss Rentenskala, ganze Rente oder Teilrente (Art. 29/2 Bst. a und b AHVG), gemäss Regelungen Art. 29bis und 29quater AHVG (Beitragsjahre, Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften).	Die GA als solche generiert keinen Anspruch auf eine Altersrente. Die Ansprüche der verurteilten Person werden durch ihren anderweitigen Status bestimmt. Siehe erster Arbeitsmarkt Unabhängig vom Anspruch auf eine	Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen spätestens per 1. Januar nach ihrem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV leisten (Art. 3 AHVG). Während der Dauer des Sozialhilfebezugs wird der Mindestbeitrag (Art. 10/2 Bst. b AHVG) vom Wohnkanton entrichtet. Gemäss Rentenskala, ganze Rente oder	Asylsuchende mit Ausweis N/F sind nicht über den Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV gedeckt. ³⁵ Alle in der Schweiz wohnhaften Personen, auch Personen mit Ausweis N/F, sind aber versichert. Die Beiträge werden vom Kanton (Mindestbeitrag) rückwirkend nur bezahlt,

	Erster Arbeitsmarkt	Vorübergehende Beschäftigung (AVIG ¹)	Zivildienst (ZDG ²)	Arbeitsversuch (IVG ³)	Arbeit in geschützter Werkstatt (IFEG ⁴)	Gemeinnützige Arbeit (StGB ⁵)	Berufliche Integrationsmassnahmen (Sozialhilfe)	Beschäftigungsprogramme AsylbewerberInnen Ausweis N und F (AsylG ⁶)
						Rente der 1. Säule hört die GA nicht mit dem 64. bzw. 65. Geburtstag auf.	Teilrente (Art. 29/2 Bst. a und b AHVG), gemäss Regelungen Art. 29bis und 29quater AHVG (Beitragsjahre, Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften).	insofern der Flüchtlingsstatus anerkannt wird, eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein versichertes Risiko eintritt, wobei es sich beim Risiko um das Alter und somit um das Recht auf eine Altersrente handeln kann (Art. 14/2bis AHVG und 2 AHVV ³⁶)
Rente (Rente nach BVG ³⁷ , Pensionskasse)	Gemäss Bedingungen Pensionskassenregelungen; das Rentenalter entspricht im Prinzip demjenigen des AHVG (Art. 10/2 und 13 BVG). Das versicherte Jahreseinkommen beträgt mindestens Fr. 21'330.- (Fr. 1'777.50/Monat) (Art. 7 BVG)	Während der Dauer AVIG hat die versicherte Person keine Beiträge an die 2. Säule für das Risiko Alter bezahlt (Art. 2/3 BVG). Ihre Rechtsansprüche auf eine Rente bestimmen sich somit aus der Situation vor dem Verlust der Erwerbsarbeit (Art. 22a/3 AVIG)	Siehe oben	Der Arbeitsversuch als solcher generiert keinen Anspruch auf eine Altersrente nach BVG, da keine Beiträge an die 2. Säule aus den Taggeldern entrichtet werden müssen. Der Anspruch der betroffenen Person hängt vom Status vor der Erwerbslosigkeit ab.	Vom Lohn aus der Erwerbstätigkeit in einer geschützten Werkstatt können keine Beiträge nach BVG entrichtet werden. Zu den Personen, die keiner Versicherungspflicht unterliegen, gehören auch „Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind“ (Art. 1j/1 Bst. d BVV ³⁸). Unterliegt der Lohn einer Versicherungspflicht, siehe erster Arbeitsmarkt	Die GA als solche generiert keinen Anspruch auf eine Altersrente nach BVG, da sie unentgeltlich geleistet wird. Die Ansprüche der verurteilten Person werden durch ihren anderweitigen Status vor dem Rentenalter bestimmt. Unabhängig vom Anspruch auf eine Rente der 2. Säule hört die GA nicht mit dem 64. bzw. 65. Geburtstag auf.	Sozialhilfebeziehende leisten keine Beiträge an die 2. Säule. Ihr Status erlaubt es ihnen nicht, Leistungen einer Pensionskasse zu beanspruchen.	Da im Rahmen der Beschäftigungsprogramme keine Beiträge geleistet werden, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Rente der 2. Säule aus dieser Zeit.

¹ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)

² Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (SR 824.0)

³ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

⁴ Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26)

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

⁶ Asylgesetz (SR 142.31)

⁷ Obligationenrecht (SR 220)

⁸ Taggelder

⁹ Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)

¹⁰ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)

¹¹ Bundesgesetz über die Militärversicherung (SR 833.1)

¹² Verordnung über die Militärversicherung (SR 833.11)

¹³ Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201)

¹⁴ Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)

-
- ¹⁵ Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31)
¹⁶ Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
¹⁷ Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31)
¹⁸ Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
¹⁹ Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31)
²⁰ Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
²¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31)
²² Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
²³ Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
²⁴ Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31)
²⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)
²⁶ Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.202)
²⁷ Règlement vaudois sur le statut des personnes condamnées exécutant une peine privative de liberté ou une mesure (RSV 340.01.1)
²⁸ SRBS 258.300
²⁹ SRTI 343.200
³⁰ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10)
³¹ Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
³² Diese Bestimmung bevorteilt Mütter mit hohem Einkommen: Der maximale versicherte Verdienst entspricht nicht dem gemäss AVIG (CHF 12'350.-/Monat gemäss Art. 23/1 AVIG, Art. 22 UVV) und bei Mutterschaft (CHF 7'350.-/Monat, Art. 16f EOG). Jedoch erhöht sich für Frauen, deren Einkommen vor der Geburt ihres Kindes zu 70% versichert war (Art. 22/2 AVIG), der Betrag in der EOG (80%, Art. 16e/2 EOG). Dieser Prozentsatz wird im Falle einer „Rückkehr“ unter das AVIG nach 98 Tagen Mutterschaftsurlaub beibehalten (Art. 22/1 AVIG).
³³ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
³⁴ In der Skala 44 beträgt die monatliche Einzelrente zwischen CHF 1'185 und CHF 2'370.-. In der Skala 1 beträgt die monatliche Einzelrente zwischen CHF 27.- und 54.- (https://www.svs-nordost.ch/files/LEVNQZT/rententabelle_2019_140_seiten.pdf).
³⁵ RS 831.131.11
³⁶ Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
³⁷ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
³⁸ Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)